

# Friedhofssatzung der Stadt Herdorf

vom 26. Juni 2003

(in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.05.2006, 19.06.2008 und 17.12.2009)

Der Stadtrat Herdorf hat am 25. Juni 2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), sowie der §§ 2 Abs.3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) BS 2127-1, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

### 2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

### 3. Abschnitt: Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

#### **4. Abschnitt: Grabstätten**

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Grabfelder für Wiesenreihengrabstätten bei Erd- und Urnenbestattungen
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten, Urnenbestattungen
- § 16 Anonymes Urnengrabfeld
- § 16a Anonymes Grabfeld
- § 17 Ehrengabstätten

#### **5. Abschnitt: Gestaltung der Grabstätten**

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### **6. Abschnitt: Grabmale**

- § 19 Gestaltung der Grabmale
- § 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

#### **7. Abschnitt: Herrichten und Pflege von Grabstätten**

- § 24 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

#### **8. Abschnitt: Leichenhalle**

- § 26 Benutzen der Leichenhalle

#### **9. Abschnitt: Schlussvorschriften**

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Registrierung der Gräber
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Herdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren oder früher in der Gemeinde/Stadt Herdorf gewohnt haben,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG- .
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.  
Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Abschnitt Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

- j) Konservendosen, Flaschen oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten <sup>1)</sup>**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 335) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

<sup>1)</sup> in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009

## **3. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 7**

### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs.4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) im anonymen Urnengrabfeld beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.  
Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen von montags bis freitags. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.  
Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (7) Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Beisetzungsfeierlichkeiten sind nicht zulässig.

### **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen in der Regel 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

### **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.

### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Leichen und Aschen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Abschnitt Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Reihengrabstätten als Wiesengräber
  - c) Reihengrabstätten für anonyme Bestattungen
  - d) Wahlgrabstätten (Einzelgrabstätten, Mehrfachgrabstätten)
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Urnenreihengrabstätten als Wiesengräber
  - g) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen
  - h) Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- 2) Es werden eingerichtet
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
  - c) Einzelgrabfelder als Wiesengräber
  - d) Einzelgrabfelder als Urnenwiesengräber
  - e) anonymes Grabfeld für Erdbestattungen (Sargbestattungen) ohne Nutzungsrecht
  - f) anonymes Urnengrabfeld (ohne Nutzungsrecht)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 7 Abs. 5- nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Totgeburten können in Reihengrabstätten zusätzlich beigesetzt werden.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder durch Anbringung eines Hinweises (Grabaufkleber usw.) auf den betreffenden Reihengrabstätten bekannt gemacht.
- (6) Reihengräber haben folgende Maße:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr,  
Länge: 1,20 m,  
Breite: 0,60 m,  
Abstand zwischen den Grabstätten: 0,30 m,
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,  
Länge: 2,00 m  
Breite: 0,90 m  
Abstand zwischen den Grabstätten: 0,40 m.
  - c) Reihengräber als Wiesengräber für Erd- und für Urnenbestattungen,  
liegende, bodengleiche Grabmale: Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m,  
Mindeststärke: 0,08 m.

#### **§ 13 a Grabfelder für Wiesenreihengrabstätten bei Erd- und Urnenbestattungen**

Wiesenreihengrabstätten sind für Erd- und für Urnenbestattungen bestimmte Reihengrabstätten. Die Anlage, Pflege und Unterhaltung der Wiesengrabfläche erfolgt auf Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Die Grabstätten müssen für diese Pflege von jeglichem Grabschmuck (Kränze, Gestecke, Blumenvasen, Grableuchten usw.) sowie von Bepflanzungen freigehalten werden. Vorhandener Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt. Die Ablage von Blumen, Kränzen sowie Gestecken usw. auf der Wiesengrabstätte ist lediglich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung für den Zeitraum von einer Woche gestattet.

Die namentliche Kennzeichnung dieser Grabstätten ist durch die Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) mit einer Grabplatte mit vertiefter Schrift vorzunehmen und instand zu halten. Die Platten müssen mit der Oberseite bodengleich verlegt werden.

Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht verliehen.



## § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Mehrfachwahlgrabstätte ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles und erst ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Es werden ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten mit bis zu 4 Grabstätten vergeben.
- (4) Die einzelne Grabstelle hat folgende Maße:  
Länge: 2,50 m  
Breite: 1,20 m  
Abstand zwischen den Grabstätten: 0,40 m.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 15

### Urnengrabstätten, Urnenbestattungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in 2-stelligen Urnenwahlgrabstätten 2 Aschen (Urnengrabfelder)
  - b) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen je Grabstelle
  - c) in Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen -1 Urne-
  - d) in Urnenwiesenreihengrabstätten -1 Urne-
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2a) Urnenreihengrabstätten und Urnenwiesenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten nach Abs. 1 Buchstabe a) haben folgende Maße:
- a) Urnengrabfelder Friedhöfe Herdorf und Sassenroth  
Länge: 0,80 m bis 0,90 m,  
Breite: ca. 0,60 m,  
Abstand zwischen den Grabstätten (Einfassung): 0,08 m  
  
Zulässig sind liegende Grabmale (Grabplatten) bis zu 100 % der Grabfläche. Die Höhe der Hinterkante darf bis zu 10 cm betragen. Die Einfassungen verbleiben im Eigentum der Stadt Herdorf.
  - b) Urnenwand Friedhof Dermbach  
Urnenfächer Größe 40 cm x 40 cm mit davor liegenden Granitplatten 43 cm x 43 cm
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten einschl. den Bestimmungen über die Nutzungs- und Ruhezeiten, entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. Urnenbestattungen.

## § 16

### Anonymes Urnengrabfeld

Auf dem Stadtfriedhof in Herdorf ist ein anonymes Grabfeld eingerichtet, in dem nur Urnenbeisetzungen gestattet werden.

Das Urnengrabfeld in einer Größe von ca. 5,50 m x ca. 12 m liegt westlich der Friedhofshalle unter einer einheitlichen Rasendecke. Grabmale oder sonstiges Zubehör (Kränze, Gestecke usw.) sind nicht zugelassen.

Für Außenstehende dürfen die einzelnen Gräber nicht erkennbar sein. Die Lage der Gräber ist nur der Friedhofsverwaltung und ggfls. den Angehörigen bekannt.

### **§ 16a Anonymes Grabfeld**

Auf dem Stadtfriedhof in Herdorf ist ein anonymes Grabfeld eingerichtet, in dem Sarg- und Urnenbeisetzungen gestattet werden. Das Grabfeld befindet sich zwischen den Wahlgrabfeldern XII und IV im westlichen Friedhofsteil unterhalb des Urnengrabfeldes U 2 und liegt unter einer einheitlichen Rasendecke. Grabmale oder sonstiges Zubehör (Kränze, Gestecke usw.) sind nicht zugelassen.

Für Außenstehende dürfen die einzelnen Gräber nicht erkennbar sein. Die Lage der Gräber ist nur der Friedhofsverwaltung und ggfls. den Angehörigen bekannt.

### **§ 17 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **5. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **6. Abschnitt Grabmale**

### **§ 19 Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m,
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  
Stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m,
  - c) Wahlgrabstätten:  
Stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m,

Die Grabeinfassungen sollen nicht höher als 5 cm aus der Erde ragen und nicht breiter als 10 cm sein. Grabmale/Grabplatten sind bis zu 100 % der Grabfläche zulässig.

- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

### **§ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen <sup>2)</sup>**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

:

### **§ 21 Standicherheit der Grabmale <sup>3)</sup>**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

<sup>2) und 3)</sup> in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2009

### **§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder

Teile davon sowie die sonstigen baulichen Anlagen entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 23**

#### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Auf den Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.  
Auf den Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden die Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung schriftlich hingewiesen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung.  
Kommt der Verpflichtete der Entfernungspflicht nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen 3 Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- 3) Ab dem 01. Juli 2006 wird im Bestattungsfall eine Gebühr für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit erhoben. Das Abräumen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten.  
Auf schriftlichen Antrag kann der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit in eigener Regie abräumen und die Grabstätte einebnen. In diesem Fall wird dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen die entrichtete Gebühr für das Abräumen nach Einebnung der Grabstätte erstattet.

## **7. Abschnitt**

### **Herrichten und Pflege von Grabstätten**

#### **§ 24**

#### **Herrichten und Instandhalten von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Grabbeete sollen nicht höher als 5 cm sein. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Ruhebänken.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Vorschriften der Absätze 1) bis 2) gelten nicht für Urnenreihengrabstätten und Reihengrabstätten als anonyme Grabstätten und Wiesengrabstätten.

## **§ 25 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung bei Reihengrabstätten die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten bzw. herrichten lassen oder die Zuteilung des Nutzungsrechtes entziehen und die Grabstätte entschädigungslos abräumen und einebnen.

Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung nach ihrem Ermessen die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten herrichten bzw. herrichten lassen oder die Verleihung des Nutzungsrechtes entziehen und die Grabstätte entschädigungslos abräumen und einebnen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich ordnungsgemäß herzurichten. Ist er nicht bekannt oder nicht über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln, hat nochmals eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Im Entziehungsbescheid ist der Verantwortliche aufzufordern, die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Bei der öffentlichen Bekanntmachung oder den schriftlichen Aufforderungen bzw. des Hinweises auf der Grabstätte ist der Verantwortliche auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.

## **8. Abschnitt Leichenhalle**

### **§ 26 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 27 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs.1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 28 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt Herdorf obliegen in dieser Hinsicht keine Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 29 Registrierung der Gräber**

- (1) Über alle erfolgten Beisetzungen in Reihengrabstätten auf den im Gebiet der Stadt Herdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen führt die Friedhofsverwaltung ein Verzeichnis.  
Es enthält mindestens folgende Angaben:  
Laufende Nummer der Grabstätte, Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum, letzter Wohnort des Verstorbenen.
- (2) Über alle erfolgten Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten führt die Friedhofsverwaltung eine besondere Datei. Darin werden eingetragen:  
Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten, Beginn und Ende des Nutzungsrechtes, Beginn und Ende der Nutzungszeit, Laufende Nummer der Grabstätte, Vor- und Zuname, Geburtsort, letzter Wohnort, Geburts-, Sterbe- und Beisetzungsdatum des Verstorbenen.
- (3) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne) sind laufend zu ergänzen.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten (§ 13 Abs. 6, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3) und des Maßes bzw. der Gestaltung für Grabmale (§ 19 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 13 a) nicht einhält.
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Anzeige oder vor Ablauf der vorgeschriebenen Fristen errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1,3 und 4),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21,22)
  10. Grabstätten entgegen § 24 Abs. 1 nicht errichtet, instandhält oder entgegen § 24 Abs. 1 bepflanzt,
  11. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
  12. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Herdorf (Friedhofsordnung) vom 20. Januar 1972 außer Kraft.

Herdorf, den 26.06. 2003  
Stadtverwaltung Herdorf

gez. Uwe Erner  
Bürgermeister

(Veröffentlicht in der Wochenzeitung „Blickpunkt Herdorf“ am 09. Juli 2003; Änderungen am 26. Mai 2006, 25. Juni 2008 und 22.12.2009)